




























Checkliste I: Schutzrechte

Qualitätskriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Datenquellen für die Erhebung					
									Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
1. Kinder werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert, unabhängig gehört und ihre Daten werden erfasst.	1	Gibt es eine systematisierte, täglich aktualisierte Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften?	●	●	Ja, es gibt eine systematische Übersicht über Anzahl und Alter der Kinder, Familienbezüge und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften und sie wird täglich aktualisiert.	Es gibt eine systematische Übersicht, aber diese wird nicht täglich aktualisiert oder es fehlen spezifische Angaben zu Alter, Familienbezügen und – im Rahmen einer freiwilligen Angabe – Schwangerschaften.	Nein, es gibt keine systematische Übersicht.		●					
	2	Wird die Übersicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt?	●	●	Ja, die Übersicht wird zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt.	Ja, aber die Übersicht wird nicht standardmäßig zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt.	Nein, die Übersicht wird nicht zur Steuerung von Angeboten und Leistungen der Unterkunft genutzt.		●	●				
	3	Wie sind die Verfahren und die Zuständigkeiten zum Umgang mit Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen geregelt?	●	●	Es gibt Verfahren und klare Zuständigkeiten zur Identifizierung von Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen. Die Verfahren und Zuständigkeiten gewährleisten, dass Unklarheiten unmittelbar, sensibel und im Interesse des Kindes geklärt werden.	Es gibt Verfahren und klare Zuständigkeiten zur Identifizierung von Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen. Die Verfahren und Zuständigkeiten gewährleisten aber nicht in jedem Fall, dass Unklarheiten unmittelbar, sensibel und im Interesse des Kindes geklärt werden.	Es gibt keine Verfahren oder keine klaren Zuständigkeiten zur Identifizierung von Kindern mit unklarer Beziehung zum begleitenden Erwachsenen.		●	●				
	4	Haben und nutzen Kinder die Möglichkeit, sich bei oder kurz nach Aufnahme unabhängig von ihren begleitenden Erwachsenen Gehör zu verschaffen?	●	●	Ja, Kinder haben und nutzen die Möglichkeit, sich bei oder kurz nach Aufnahme unabhängig von ihren begleitenden Erwachsenen Gehör zu verschaffen.	Kinder werden nur zusammen mit der Familie angehört.	Kinder werden nicht unabhängig und nicht zusammen mit der Familie angehört.		●	●				
	5	Verfügen alle Kinder über eine Identifikationskarte, anhand derer das Unterkunftspersonal die Sorgeberechtigten feststellen kann?	●	●	Ja, alle Kinder verfügen über eine Identifikationskarte, anhand derer das Unterkunftspersonal die Sorgeberechtigten feststellen kann.	Alle Kinder verfügen über eine Identifikationskarte, anhand derer das Unterkunftspersonal aber nicht die Sorgeberechtigten feststellen kann.	Nein, nicht alle Kinder verfügen über eine Identifikationskarte.		●	●				





Legende:  Für die Unterbringung zuständige Behörde  Unterkunft / Betreiber  Zuständige Sozialbehörde  Jugendamt
 Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.





Checkliste I: Schutzrechte Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	EAE	GU	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
														
2. Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden identifiziert und an entsprechende Stellen weitervermittelt.	6	Werden Kinder mit einem zusätzlichen Schutzbedarf bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt?	●	●	Ja, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt. Es gibt eine dafür verantwortliche Person in der Unterkunft.	Ja, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert und an zuständige Stellen weitervermittelt. Es gibt aber keine dafür verantwortliche Person in der Unterkunft.	Nein, Kinder mit zusätzlichem Schutzbedarf werden nicht bei der Aufnahme oder kurz danach identifiziert oder nicht an zuständige Stellen weitervermittelt.	 	●	●				
	7	Welche Verfahren gibt es zur Identifizierung und Inobhutnahme unbegleiteter Kinder?	●	●	Unbegleitete Kinder werden bei Ankunft identifiziert, unmittelbar vom Jugendamt in Obhut genommen und in einer entsprechenden Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.	Unbegleitete Kinder werden bei Ankunft identifiziert und binnen höchstens 12 Stunden vom Jugendamt in Obhut genommen. Die Einrichtung hält entsprechende Betreuungs- und Versorgungskonzepte vorübergehend vor und bringt die unbegleiteten Kinder einzeln unter.	Unbegleitete Kinder werden nicht bei Ankunft identifiziert oder nicht binnen höchstens 12 Stunden vom Jugendamt in Obhut genommen oder erhalten keine Unterstützung der Jugendhilfe und verbleiben bis zur Verlegung in der Einrichtung ohne spezifische Betreuung und Versorgung.	 	●	●				●
3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	8	Verfügt die Unterkunft über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das allen Mitarbeiter*innen bekannt ist und umgesetzt wird?	●	●	Ja, die Unterkunft verfügt über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das allen Mitarbeiter*innen bekannt ist und umgesetzt wird.	Die Unterkunft verfügt über ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept, das aber nicht allen Mitarbeiter*innen bekannt ist oder nur teilweise umgesetzt wird.	Nein, es liegt kein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept vor.		●	●				
	9	Wie werden die Bewohner*innen über das Kinderschutzkonzept informiert?	●	●	Alle Bewohner*innen werden systematisch über das Kinderschutzkonzept informiert (z.B. im Rahmen von Erstgesprächen oder Informationsveranstaltungen).	Die Bewohner*innen werden über das Kinderschutzkonzept informiert, allerdings nicht systematisch (z.B. im Rahmen von Erstgesprächen oder Informationsveranstaltungen).	Die Bewohner*innen werden nicht über das Kinderschutzkonzept informiert.		●	●		●		
	10	Gibt es eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und die bei den Kindern und Eltern bekannt gemacht wird?	●	●	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und bei allen Kindern und Eltern bekannt gemacht wird.	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft. Sie ist zwar nicht als Kinderschutzfachkraft qualifiziert, hat aber Vorkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. aus einer Tätigkeit im Jugendamt.	Nein, es gibt keine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist, oder sie wird nicht bei allen Kindern und Eltern bekannt gemacht.		●	●	●	●		

Legende:  Für die Unterbringung zuständige Behörde  Unterkunft / Betreiber  Zuständige Sozialbehörde  Jugendamt
 Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

Checkliste I: Schutzrechte	Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A E	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	11	Gibt es eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen der Unterkunft sowie bei allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht wird?	●	●	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist und bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen sowie bei allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht wird.	Ja, es gibt eine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft. Sie ist zwar nicht als Kinderschutzfachkraft qualifiziert, hat aber Vorkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfe bzw. aus einer Tätigkeit im Jugendamt. Sie wird bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen sowie bei allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht.	Nein, es gibt keine für Kinderschutz verantwortliche Person in der Unterkunft, die als Kinderschutzfachkraft qualifiziert ist, oder sie wird nicht bei allen (auch externen) Mitarbeiter*innen und allen in der Unterkunft tätigen Ehrenamtlichen bekannt gemacht.		●	●					●
	12	Besteht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt (einschl. fester Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltener Abläufe)?	●	●	Ja, es besteht eine verbindliche und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt (einschl. fester Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltener Abläufe).	Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt. Die Zusammenarbeit ist aber entweder nicht verbindlich und kontinuierlich oder ohne feste Ansprechpartner*innen und schriftlich festgehaltene Abläufe.	Nein, es gibt keine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.	 	●	●					●
	13	Besteht eine Kooperation mit insoweit erfahrenen Fachkräften gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft?	●	●	Ja, es besteht eine verbindliche Kooperation mit insoweit erfahrenen Fachkräften gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft.	Nein, es besteht keine Kooperation. Punktuell werden insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft hinzugezogen.	Nein, es besteht keine Kooperation, und insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8 a / b SGB VIII außerhalb der Unterkunft werden auch nicht punktuell hinzugezogen.		●	●					●
	14	Wie geht die Unterkunft mit Hinweisen auf Gefährdung des Kindeswohls um?	●	●	Die Unterkunft verfügt über ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Das Verfahren beinhaltet Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe. Eltern werden in das Verfahren einbezogen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.	Die Unterkunft verfügt über ein standardisiertes Verfahren bei dem Verdacht bzw. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, aber Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe sind uneinheitlich. Eltern werden in das Verfahren einbezogen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.	Es gibt kein Verfahren, das Zuständigkeiten, Informationsketten, Dokumentation und Abläufe betrifft, oder Eltern werden nie in das Verfahren einbezogen, selbst dann nicht, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.		●	●		●			
	15	Wie werden Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft eingeschätzt?	●	●	Kindeswohlgefährdungen werden in der Unterkunft durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten (Kinderschutzbogen), anhand des 4-Augen-Prinzips sowie systematischer Dokumentation eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden in der Unterkunft alternativ durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten oder durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.	Kindeswohlgefährdungen werden in der Unterkunft nicht durch die Verwendung von gängigen Erhebungs- und Einschätzungsinstrumenten, durch die systematische Dokumentation oder anhand des 4-Augen-Prinzips eingeschätzt.		●	●					

Legende: Für die Unterbringung zuständige Behörde Unterkunft / Betreiber Zuständige Sozialbehörde Jugendamt
 Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

 Checkliste I: Schutzrechte Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A E	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure
3. Kindeswohlgefährdungen werden identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.	16	Wie wird mit nicht eindeutigen Einschätzungen oder Unsicherheiten bezüglich der Einschätzungen zu Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft umgegangen?	●	●	Bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen wird von der fallverantwortlichen Person der Unterkunft immer eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII wird nur gelegentlich hinzugezogen.	Es gibt kein einheitliches Verfahren bei nicht eindeutigen Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen. Es wird keine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8 a/b SGB VIII hinzugezogen.		●	●				●
	17	Inwiefern kennt das Personal datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, und wendet es diese im Kinderschutzfall an?	●	●	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten und hält diese im Kinderschutzfall ein.	Das Personal kennt datenschutzrechtliche Vorschriften zur Erhebung/Einholung/Weitergabe/Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, aber hält diese im Kinderschutzfall nicht immer ein.	Es besteht kein oder unzureichendes Wissen über die datenschutzrechtlichen Vorschriften im Kinderschutz, oder die Bestimmungen werden nicht eingehalten.		●	●				
	18	Wie werden (Verdachts-)Fälle vermuteter Kindeswohlgefährdungen in der Unterkunft nachgehalten?	●	●	Es liegen anonymisierte Datensätze vor und sie werden in allen Fällen nachgehalten.	Es liegen lückenhafte anonymisierte Datensätze vor und sie werden sporadisch nachgehalten.	Es liegen keine anonymisierten Datensätze vor.		●	●				

Legende:
 Für die Unterbringung zuständige Behörde
  Unterkunft / Betreiber
  Zuständige Sozialbehörde
  Jugendamt
 Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

Checkliste I: Schutzrechte Qualitäts- kriterium	Nr.	Indikator	E A E	G U	Grün	Gelb	Rot	Zuständigkeit	Leitung	Mitarbeiter*innen	Kinder	Eltern	Begehung	Partner*innen, andere Akteure		
4. Kinder sind vor potenziellen Gefährdungen durch Eltern oder Sorgeberechtigte, Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Partner*innen der Unterkunft geschützt.	19	Wie unterstützt die Unterkunft die Eltern bei der gewaltfreien Erziehung der Kinder?	●	●	Die Unterkunft bietet Beratungsangebote zum Thema gewaltfreie Erziehung für Eltern an oder vermittelt Eltern in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.	Die Unterkunft bietet nur punktuell Beratungsangebote zum Thema gewaltfreie Erziehung für Eltern an oder vermittelt Eltern nur punktuell in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.	Die Unterkunft bietet keine Beratungsangebote zum Thema gewaltfreie Erziehung für Eltern an und vermittelt Eltern nicht in entsprechende Angebote außerhalb der Unterkunft.		●	●		●				
	20	Wie werden Eltern mit akuten oder chronischen Belastungen unterstützt (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen)?	●	●	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht in allen Fällen identifiziert und an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.	Eltern mit akuten und chronischen Belastungen (z.B. Eltern mit chronischen Erkrankungen, psychischen Belastungen oder Suchtmittelerkrankungen) werden nicht identifiziert oder nicht an individuelle und mehrsprachige Betreuungsangebote vermittelt.		●	●		●				
	21	Wie unterstützt die Unterkunft die Aufklärung der Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz?	●	●	In der Unterkunft existieren mehrsprachige und in kindgerechter Sprache verfasste sowie nonverbale Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären.	In der Unterkunft existieren Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären. Die Informationen sind aber nicht mehrsprachig oder nicht in kindgerechter Sprache verfasst oder nicht in nonverbaler Form vorhanden.	In der Unterkunft existieren keine Informationen, die Kinder über Kinderrechte und Kinderschutz aufklären.		●	●	●					
	22	Haben alle Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorgelegt und wie oft werden die erweiterten Führungszeugnisse erneuert?	●	●	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen (auch Ehrenamtliche und Honorarkräfte) verpflichtend und wird spätestens alle 3 Jahre erneuert.	Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung bzw. Beauftragung ist für alle Mitarbeiter*innen, jedoch nicht für Ehrenamtliche und Honorarkräfte verpflichtend und wird spätestens alle 5 Jahre erneuert.	Weder Mitarbeiter*innen noch Ehrenamtliche oder Honorarkräfte müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen.		●							
	23	Gibt es Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte zum Schutz von Kindern, die bei Einstellung bzw. Beauftragung von der Person unterschrieben werden?	●	●	Es existieren Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Honorarkräfte zum Schutz von Kindern, die bei Einstellung bzw. Beauftragung von der Person unterschrieben werden.	Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern werden nur von den Mitarbeiter*innen, aber nicht von Ehrenamtlichen und Honorarkräften unterschrieben.	Es existieren keine Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Kindern.	 	●	●						
	24	Gibt es eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern für Drittanbieter*innen und Partner*innen, die von allen Personen unterschrieben wird, bevor sie in der Unterkunft tätig werden?	●	●	Ja, alle Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben eine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	Einige Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben Verpflichtungserklärungen zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	Drittanbieter*innen und Partner*innen unterschreiben keine Verpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern, bevor sie in der Unterkunft tätig werden.	 	●							●

Legende: Für die Unterbringung zuständige Behörde Unterkunft / Betreiber Zuständige Sozialbehörde Jugendamt
Eine Mehrfachnennung von Symbolen in der Zuständigkeitsspalte weist darauf hin, dass entweder mehr als eine Stelle verantwortlich ist oder dass je nach Bundesland die Zuständigkeiten unterschiedlich ausgestaltet sind.

Indikatoren anderer Checklisten, die für Schutzrechte wichtig sind

Werden nur einzelne Module des Kinderrechte-Checks angewendet, sollten bei der Überprüfung der Schutzrechte zusätzlich folgende Indikatoren herangezogen werden:

	INDIKATOR	IST IM RAHMEN VON SCHUTZRECHTEN WICHTIG FÜR:
Checkliste II: Recht auf Gesundheit	<p>Indikator Nr. 2 Wie unterstützt die Unterkunft Kinder und Eltern beim Zugang zu Ärzt*innen und anderem qualifiziertem Gesundheitspersonal?</p> <p>Indikator Nr. 4 Haben Eltern und Kinder Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen), insbesondere bei chronischen Krankheiten und Behinderungen?</p> <p>Indikator Nr. 5 Unterstützt die Unterkunft Eltern und Kinder beim Zugang zu medizinisch erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, Pflegedienste und Pflegesachleistungen)?</p> <p>Indikator Nr. 7 Können Kinder und Eltern Sprachmittler*innen im Rahmen der medizinischen und psychologischen Versorgung nutzen?</p>	<p>Indikator Nr. 20 Wie werden Eltern mit Belastungen unterstützt (z. B. chronische Erkrankungen oder psychische Belastungen der Eltern/Suchtmittelekrankung der Eltern)?</p>
Checkliste VI: Infrastruktur	<p>Indikator Nr. 6 Wie steht es um die Privatsphäre von Familien?</p> <p>Indikator Nr. 8 Ist die Nutzung von Sanitäreinrichtungen für Kinder sicher?</p> <p>Indikator Nr. 9 Wie ist die Unterkunft beleuchtet?</p> <p>Indikator Nr. 11 Mit welchem Mobiliar sind die Räumlichkeiten für Familien ausgestattet?</p> <p>Indikator Nr. 12 Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen innerhalb der Spielräume der Unterkunft geschützt (Steckdosen etc.)?</p> <p>Indikator Nr. 13 Wie werden Kinder vor Gefahrenquellen auf dem Gelände geschützt?</p>	<p>Schutzrechte insgesamt</p>
Checkliste VII: Personal	<p>Indikator Nr. 6 Inwiefern erhalten alle Mitarbeiter*innen (inkl. Sicherheitsdienst) Schulungen zur Sensibilisierung für das Thema Kinderschutz?</p>	<p>Schutzrechte insgesamt</p>